

Wichtige Informationen Nr. 8 für unsere Mandanten

Steuerlich gefördert vorsorgen

Verbesserte Absetzbarkeit von Beiträgen zur Altersvorsorge

Zahlungen zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung (insbesondere Rürup-Versicherung) können steuerlich verbessert abgesetzt werden.

Vor allem für ältere Sparer lohnt sich steuerlich ein Rürup-Vertrag, da Sie sofort Ihre Steuerlast mindern können. Sogleich ist die Steuerbelastung in der Auszahlungsphase für Sie vergleichsweise gering, da der Rentenbeginn kurz bevorsteht. „Sie können in der Regel also prozentual mehr absetzen, als Sie später versteuern müssen.“

I. Voraussetzung für die Absetzbarkeit

Nur Beiträge zu den im Gesetz genannten Lebensversicherungen sind im Rahmen der Höchstbeiträge als Sonderausgaben abziehbar. Das sind:

Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht

- Die Versicherung darf nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Rente vorsehen.
- Die Rente darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen.
- Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente dürfen zusätzlich abgesichert sein.
- Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Es handelt sich somit nicht um eine klassische Lebensversicherung, bei der Sie zwischen Verrentung und Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Auszahlung entscheiden können.

II. Beitrag ist als Sonderausgabe abzugsfähig:

Die Beiträge zu einer Lebensversicherung sind bis zu einer Höhe von maximal 20.000 € (40.000 € bei Ehegatten) pro Jahr als Sonderausgabe abzugsfähig. Im Jahr 2011 können 72 % der Vorsorgebeiträge von der Steuer abgesetzt werden – also bei

$$\text{Singles } 20.000 \text{ €} \times 72 \% = 14.400 \text{ €} / \text{ Verheiratete } 40.000 \text{ €} \times 72 \% = 28.800 \text{ €}$$

Steuerersparnis 2011

(Steuersatz 30 %)

4.320 €

8.640 €

Der Prozentsatz erhöht sich jährlich um zwei Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 100 % erreicht sind.

Der steuerlich absetzbare Gesamtrahmen gilt für die Beiträge zur Lebensversicherung, für Deutsche Rentenversicherung (DRV) und für Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken. DRV-Beiträge oder Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken reduzieren somit das Volumen, das für Basis-Renten-Beiträge genutzt werden kann. Daher ist zu prüfen, ob Sie bereits Beiträge zu den Versicherungen gezahlt haben.

Selbstständige, die keine Pflichtbeiträge an die DRV oder an ein Versorgungswerk zahlen, können somit den Maximalbetrag für Lebensversicherungs-Beiträge ausnutzen.

III. Nachgelagerte Besteuerung der Rentenzahlung:

Auszahlungen aus Lebensversicherungsverträgen werden steuerlich genauso behandelt wie Renten aus der DRV.

Vorteilhaftigkeit der Versteuerung im Zeitpunkt der Rentenzahlung:

- Versteuert wird nur der Teil der Rente, der über die jeweils gültigen Freibeträge hinausgeht. Zudem ist der Steuersatz im Alter i.d.R. geringer als im Erwerbsleben. Und bis 2040 greift sogar noch eine günstige Übergangsregel. Hiernach sind z. B. bei Renteneintritt im Jahr 2010 nur 60 % der Rente als steuerpflichtiger Anteil in Ansatz zu bringen. Der nach den Verhältnissen des zweiten Rentenjahres ermittelte steuerfreie Anteil wird auf Dauer festgeschrieben.